

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 und 6 lautet:

"5. als Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm;

6. als behandelter Klärschlamm ein Klärschlamm, der biologisch, chemisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren so behandelt wurde, daß seine Zersetzbarkeit und die mit seiner Verwendung verbundenen hygienischen Nachteile weitgehend verringert werden;"

2. Die bisherigen Z 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen "7." und "8."

3. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume hat der Betreiber einer Anlage ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Aufbringungsfläche zur Aufbringung geeignet ist. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muß der Einholung des Gutachtens zustimmen. Das Gutachten muß von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft stammen. Das Gutachten ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Aufbringungsfläche nachweislich zuzustellen. "

4. § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei der Beurteilung, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden darf, ist insbesondere auf die Nutzungsart der Grundfläche, die bereits im Boden enthaltenen Nährstoffe, die zusätzliche Verwendung anderer Düngemittel und auf die Ergebnisse der Klärschlamm- und Müllkompostuntersuchung Bedacht zu nehmen. Eine Überdüngung ist jedenfalls zu vermeiden. Jedes

Verbringen, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z 8) anzusehen ist, ist verboten."

5. § 7 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) auf Wiesen und Weiden mindestens vier Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis vor der letzten Nutzung in Herbst;"

6. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Aufbringung von Räumgut aus Senkgruben und mechanischen Hauskläranlagen auf landwirtschaftlichen Böden ist verboten. Ausgenommen hievon sind Fäkalien, die über eine Gülle- oder Jauchegrube im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb entsorgt werden, wenn ein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist und eine Abfuhrverpflichtung gemäß § 9 Burgenländisches Kanalschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990 idF des Gesetzes LGBl Nr. 47/1999, nicht besteht."

7. § 8 Abs. 2 entfällt.

8. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen "(2)" bis "(4)".

9. Die Überschrift des § 9 lautet: "Aufzeichnungspflichten; Überwachung"

10. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgeben, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über

- a) die gesamten jährlich anfallenden Klärschlamm- und Müllkompostmengen;
- b) die an die Landwirtschaft jährlich gelieferten Klärschlamm- und Müllkompostmengen;
- c) die Zusammensetzung und Eigenschaften des Klärschlammes und Müllkompostes (Klärschlamm- und Kompostuntersuchungszeugnisse);
- d) die Art der Behandlung des Klärschlammes (§ 2 Z 6);
- e) die Abnehmer von Klärschlamm und Müllkompost (Abnehmerverzeichnis). In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost unter Angabe der Menge, des Namens und der Anschrift des Abnehmers und der Aufbringungsfläche (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber der

Anlage den Klärschlamm oder Müllkompost selbst verwendet.  
Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre hindurch, gerechnet nach der letzten Eintragung, aufzubewahren."

11. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 9 erhalten die Absatzbezeichnungen "2" bis "5".

12. § 15 Abs. 1 lit. e und f lautet:

"e) kein Abnehmerverzeichnis führt, es nicht zehn Jahre hindurch aufbewahrt oder unvollständige oder unrichtige Eintragungen vornimmt (§ 9 Abs. 1 lit. e);

f) den gemäß § 9 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;"

13. § 15 Abs. 2 lit. g und h lautet:

"g) keine Lieferscheine ausfertigt oder die Zweitausfertigung dem Abnehmer nicht übergibt (§ 8 Abs. 2);

h) keine Einsichtnahme in das Zeugnis gemäß § 8 Abs. 4 gewährt."

## V o r b l a t t

### Problem:

Die Europäische Kommission hat der Republik Österreich mit Schreiben vom 21.1.2000 zur Kenntnis gebracht, daß die Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm (Klärschlammrichtlinie) von Österreich nicht vollständig umgesetzt worden sei.

Für das Burgenland ergibt sich die Notwendigkeit geringfügiger Änderungen des Bodenschutzgesetzes und Klärschlamm- und Müllkompostverordnung.

### Ziel und Inhalt:

Der Gesetzesentwurf bezweckt in erster Linie die Herstellung der EU-Konformität, in zweiter Linie Mängel, die sich beim Vollzug des Gesetzes ergeben haben, durch praxisgerechte Lösungen zu ersetzen.

### EU-Konformität:

Wird hergestellt.

### Alternativen:

Bezüglich Herstellung der EU-Konformität keine, ansonsten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

### Kosten:

Für das Land keine, für die Betreiber von einschlägigen Anlagen geringe Mehraufwendungen durch vermehrte Aufzeichnungspflichten.

## Erläuterungen

In dem im Vorblatt zitierten Schreiben der Europäischen Kommission wurde bezüglich des Bgld. Bodenschutzgesetzes lediglich angemerkt, daß in Hinblick auf die Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 (Klärschlammrichtlinie)

1. der Klärschlammbezug bezüglich der Kleinkläranlagen nicht dem Artikel 2 lit. a entspreche
2. die Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. b nicht in Einklang mit Artikel 7 lit. a stehe
3. die Verpflichtung zur Führung eines Abnehmerverzeichnisses durch den Anlagenbetreiber in Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten nach Artikel 10 nicht ausreiche.

Es ist daher notwendig, das Bodenschutzgesetz den Vorgaben der Klärschlammrichtlinie anzupassen.

Die Umsetzungserfordernisse nach Artikel 9 bezüglich Probenahmen und Analysen werden in einer Novelle zur Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBl. Nr. 82/1991, geregelt. Über die richtlinienbedingten Novellierungserfordernisse hinaus wurden aus der Erfahrung mit dem Bodenschutzgesetz praxisgerechte Lösungen erarbeitet (z.B. § 6 Abs. 4 und 6).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu den Z 1 und 6 (§§ 2 Z 5 und 6 und 7 Abs. 5):

Da Art. 2 lit. a der Klärschlammrichtlinie die (strengere) Bestimmung des § 2 Z 5 zweiter Satz Bgld. Bodenschutzgesetz (im folgenden kurz BSG) nicht kennt, wonach Räumgut von Kleinkläranlagen nicht als Klärschlamm im Sinne des BSG gilt (und daher erschwerte Entsorgungsbedingungen bestehen), war der zweite Satz der Z 5 zu streichen.

Durch die Streichung dieses Satzes über die Kleinkläranlagen waren auch in § 7 Abs. 5 die Worte "und Kleinkläranlagen" zu streichen.

Bemerkt wird, daß diese Bestimmung für das Burgenland fast bedeutungslos geworden ist.

Da gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. c der Klärschlammrichtlinie auch über die "Art der Behandlung der Schlämme" ein Register zu führen ist – dies ist in § 9 Abs. 1 lit. d dieses Entwurfes ausgeführt – war im Sinne des Art. 2 der Klärschlammrichtlinie auch eine Begriffsbestimmung für "behandelte Schlämme" einzufügen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 4):

Im bisherigen § 6 Abs. 4 ist im vierten Satz vorgesehen, daß im Falle der Eignung der Grundfläche, auf der erstmalig Klärschlamm aufgebracht werden soll, das Gutachten auch eine Aussage darüber zu enthalten hat, welche Höchstmenge an Klärschlamm ... aufgebracht werden darf und welche Zeitabstände bis zur nächsten Aufbringung einzuhalten sind.

Da solche Aussagen in einem Gutachten für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren mit einer für Gutachten zu fordernden Genauigkeit nicht gemacht werden können, war dieser Satz zu streichen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 6):

Es hat sich als vorteilhaft herausgestellt, daß bei der Beurteilung, welche Höchstmengen an Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden dürfen, neben den bisher schon genannten Erfordernissen auch auf die in § 3 Abs. 1 angeführten Grundsätze der Düngung Bedacht genommen werden soll.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 lit. b):

In dem im Vorblatt genannten Schreiben der Europäischen Kommission wird zu § 7 lit. b angemerkt, daß sich die darin enthaltene Regelung über das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost "nicht ganz im Einklang mit der Richtlinienanforderung nach Art. 7 lit. a" befinde, weil die Frist von drei Wochen ("die Verwendung von Schlämmen auf Weiden oder Futteranbauflächen ist zu untersagen, wenn vor Ablauf einer bestimmten Frist diese Weiden beweidet bzw. diese Futteranbauflächen abgeerntet werden") nicht aufscheine.

Dieser Einwand trifft nur auf Weiden zu, nicht aber auf Wiesen und Futter(anbau)flächen (§ 7 Abs. 1 lit. d):

Die erste Heumahd findet im Juni, die letzte Heumahd (Grummet) im September statt. Wenn sohin das Aufbringungsverbot ab Mai bis nach der letzten Mahd im September besteht, so ist "unter Berücksichtigung der geographischen und klimatischen

Lage" (Art. 7 lit. a zweiter Satz der Klärschlammrichtlinie) jedenfalls ein Aufbringungsverbot von weit mehr als drei Wochen angeben.

Noch länger dauert das Aufbringungsverbot auf Böden, auf denen Feldfutter steht (§7 Abs. 1 lit. d BSG), da zwischen dem ersten Sprießen aus dem Boden und der Erntestreife eine Frist vom mindestens 12 Wochen besteht.

Um jedoch jeglichem Einwand zu begegnen und eine einheitliche Fristsetzung zu erreichen, wurde die lit. b des § 7 Abs. 1 umformuliert und hiebei eine einheitliche Frist von 4 Wochen gesetzt.

Zu Z 9 und 10 (Überschrift zu § 9 und § 9 Abs. 1):

Im § 8 Abs. 2 BSG sind detaillierte Regelungen über die Führung des Abnehmerverzeichnisses enthalten.

Da die Anlagenbetreiber nach Art. 10 der Klärschlammrichtlinie jedoch noch über verschiedene andere Umstände Register zu führen haben, wurde § 8 Abs. 2 gestrichen, dafür wurde die Überschrift zu § 9 erweitert und im § 9 Abs. 1 sämtliche Aufzeichnungsverpflichtungen einschließlich des Abnehmerverzeichnisses aufgenommen.